

**Stadtverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Dummersdorfer Feld"
in der Hansestadt Lübeck vom 11. Oktober 1991**

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 und 50 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Hinterland der Untertrave liegende, weitgehend unbebaute Landschaftsraum mit seiner durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Knicks geprägten Feldmark wird in den in § 2 näher genannten Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (LSG "Dummersdorfer Feld"). Er zeichnet sich durch eine für Ostholstein typische, reich strukturierte Endmoränenlandschaft mit einer großen Fülle unterschiedlicher Lebensräume aus, die einerseits das Auftreten einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt zur Folge haben und andererseits den Menschen ermöglichen, sich in abwechslungsreicher Landschaft zu erholen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter der Bezeichnung "Dummersdorfer Feld" im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Gebiete beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde geführt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 420 ha groß und liegt an der Untertrave im Nordosten des Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck. Es wird im Norden durch die in einem tiefen Einschnitt liegenden Gleisanlagen zum Skandinavienkai (Stammgleis) und den Resebergweg, im Osten und Süden durch die Untertrave und das Naturschutzgebiet "Dummersdorfer Ufer" und im Westen und Nordwesten durch die Flächen des ehemaligen Metallhüttenwerkes in Herrenwyk und die Wohnbebauungen von Dummersdorf/Kücknitz und Roter Hahn/Schlesienring begrenzt.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus den im Gebiet der Hansestadt Lübeck liegenden, nachfolgend genannten Flurstücken in der Gemarkung Dummersdorf
 - Flur 2, Flurstücke 60/3, 59/1, 95/85, 142/66, 7/7, 7/6, 68, 69/1, 62/1, 77/3, 74, 78/3, 80/2, 80/10 tlw., 8/6, 8/7, 20/2, 24/1, 24/2, 133/26, 28, 29, 30, 10/8, 10/3, 52/22, 136/40, 39, 37/1, 34/1, 34/2, 34/3, 38, 89, 84, 83, 120/33, 92, 91, 86, 88/1, 90/1, 90/2, 87/8 tlw., 10/1, 10/2, 10/4, 10/6, 10/7,

17/1, 17/7, 17/5, 17/3, 17/4, 17/6, 33/3, 33/4, 7/2, 7/1, 51/2 tlw., 47/1 tlw., 137/46 tlw., 80/11, 78/2, 80/9, 80/12 tlw., 95/85, 7/4, 20/3, 20/1, 21, 17/2, 33/2, 33/1, 90, 80/10 tlw.;

- Flur 3, Flurstücke 76/51, 57 tlw., 50, 48/1, 53, 24/3, 44/1, 24/2, 55, 23, 54 tlw., 22, 2/4 tlw., 21/2, 56, 20, 3/1, 15/2, 12/4, 25, 33, 34, 5/1, 12/3, 11/1, 26/1, 22/1;
- Flur 4, Flurstücke 72, 83/64, 118/43, 107/44 tlw., 123/63, 66/3, 66/4, 60/2, 84/74, 71/7 tlw., 73, 3/1, 104/0.1, 1, 3/1, 110/4, 11/1, 71/6, 57/2, 102/12, 98/13, 99/70, 57/1, 55/3, 46 tlw., 48 tlw., 51/3, 51/4, 14, 15, 49/1 tlw., 50/1 tlw., 16, 28/1 tlw., 114/29 tlw.;
- Flur 5, Flurstücke 3/1, 4/1 tlw., 37, 17/1 tlw.;
- Flur 6, Flurstücke 115/1, 113/2, 100/6, 118, 111/1 tlw., 116/1, 109/18 tlw., 174/109, 120/6 tlw., 109/22 tlw., 109/19 tlw.,

- (3) In der dieser Verordnung als [Anlage](#) beigefügten Übersichtskarte, einem Auszug aus der Stadtgebietskarte des Katasteramtes Lübeck im Maßstab 1:15.000, ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes schwarz liniert dargestellt.
- (4) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten, bestehend aus Flurkarten im Maßstab 1:2.000, grün liniert eingetragen. Die Grenzen verlaufen auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigungen der Karten sind beim Bürgermeister der Hansestadt als untere Landschaftspflegebehörde im Umweltamt der Hansestadt Lübeck Klingenberg 7, verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes "Dummersdorfer Feld" dient folgenden Schutzzwecken:
1. Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Bruchwälder, artenreichen Knicks, Abbruchhänge einschließlich mehrerer Kleingewässer als Lebensräume wasser- und landgebundener Tier- und Pflanzenarten. Grundlage für ihren langfristigen Erhalt ist eine angepasste landwirtschaftliche Bodennutzung, die der nachhaltigen Sicherung der Lebensgemeinschaften Rechnung trägt. Die prägenden Landschaftsbestandteile bilden auch die Lebensgrundlage für eine Reihe von Tieren und Pflanzen, die in den regionalen und überregionalen Roten Listen als gefährdet oder stark gefährdet

eingestuft worden sind. Hierzu gehören Arten wie z. B. Neuntöter, Braunkehlchen, Ringelnatter, Zauneidechse, Moorfrosch und Sandstrohblume, Ackerrose, Schwarzköpfige Golddistel;

2. Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des abwechslungsreichen, sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsbildes, das geprägt wird durch die für Schleswig-Holstein charakteristische alte Kulturlandschaft, die hier in der weitgehend unbebauten Feldmark erlebbar ist, durch die infolge der Kiesgewinnungswirtschaft beeinflussten Reliefformen (z. B. Steilkanten) sowie durch die aufgrund abgeschlossener Renaturierungsmaßnahmen naturnah gestalteten Biotope;
 3. Gewährleistung der Sicherung und Entwicklung des Raumes als Erholungsgebiet sowie der Ordnung und Lenkung des Erholungsverkehrs unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft.
Eine landschaftsbezogene Erholung, die insbesondere durch Spaziergehen, Wandern sowie durch gemächliches Radfahren charakterisiert ist, dient dem Erhalt des Erholungswertes dieser Landschaft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist unter Würdigung des Absatzes 1 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dieser Auftrag gilt insbesondere für die naturnahe Gestaltung (Renaturierung) der in der Übersichtskarte und den Abgrenzungskarten als "Bereiche, in denen die Gewinnung von Bodenschätzen zulässig ist", dargestellten Kies- und Sandgewinnungsvorhaben. Diese unterliegen wegen der Schwere ihres Eingriffes in Natur und Landschaft einer Ausgleichs- oder Ersatzverpflichtung, die dem Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes nachhaltig Rechnung zu tragen hat.

§ 4 Verbotene Handlungen

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten. Verboten ist vorbehaltlich der §§ 5 bis 7 insbesondere

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen oder Hochspannungsleitungen zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen;
2. Bodenschätze zu gewinnen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt kleineren Umfanges oder in dem in § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes genannten Umfang vorzunehmen oder

- Bodenvertiefungen auszufüllen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern;
 4. die in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten dargestellten fließenden und stehenden Kleingewässer zu beeinträchtigen oder zu beseitigen;
 5. im Krebssee zu angeln, zu baden oder mit Wasserfahrzeugen oder Modellbooten zu fahren oder eine Fischbewirtschaftung durchzuführen;
 6. Erdwälle oder Knicks zu beschädigen oder zu beseitigen;
 7. Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung auf Flächen aufzubringen;
 8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen (z.B. Reklamebilder oder -tafeln), ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis- oder Warntafeln;
 9. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. wildlebende Pflanzen, oder ihre Teile oder Entwicklungsformen, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden und die nicht von erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen betroffen sind, abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten.

§ 5

Genehmigungspflichtige Handlungen

- (1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen können, benötigt die Genehmigung durch die untere Landschaftspflegebehörde. Genehmigungspflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:
1. die Errichtung baulicher Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen oder die Anlage von Plätzen ohne Veränderung der Vegetationsdecke,
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung;
 3. die Änderung der in Nummer 1 und in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten vorhandenen baulichen Anlagen, Plätze oder sonstigen Verkehrsflächen;

4. der Bau untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstückes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen;
 5. die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt kleineren Umfangs sowie die Vornahme von Bodenschatzgewinnungsvorhaben oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen im Sinne des § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes auf den in der Übersichtskarte und den Abgrenzungskarten als "Bereiche, in denen die Gewinnung von Bodenschätzen zulässig ist", dargestellten Flächen einschließlich der notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen;
 6. der Ausbau fließender oder stehender Kleingewässer einschließlich des Uferbereiches sowie wasserstands- oder wasserabflußverändernde Gewässerbenutzungen;
 7. das Verlegen oder die Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen;
 8. die Beeinträchtigung oder die Beseitigung des in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten dargestellten Grünlandes;
 9. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forsten oder Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
 10. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören, ausgenommen auf privaten Hof- und Gartenflächen;
 11. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder anderen mobilen Unterkünften sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, ausgenommen private Hof- und Gartenflächen und Fahrzeuge, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
 12. die Vornahme von Erstaufforstungen.
- (2) Die Genehmigung ist von der unteren Landschaftspflegebehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und der Schutzzweck dieser Verordnung nicht entgegensteht. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen von Genehmigungen nach § 5 stehen, so kann die untere Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften der §§ 4 und 5 Abs. 1 bleiben

1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes unter besonderer Berücksichtigung des § 2 Nr. 4 des Landschaftspflegegesetzes mit Ausnahme der Beeinträchtigung oder der Beseitigung des in der Übersichtskarte und den Abgrenzungskarten dargestellten Grünlandes;
2. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
3. die ordnungsgemäße Jagdausübung mit der Maßgabe, daß die Anlage von geschlossenen Hochsitzen oder Fütterungseinrichtungen mit der unteren Landschaftspflegebehörde abzustimmen ist;
4. die nach Art, Umfang und Zeitraum einvernehmlich mit der unteren Landschaftspflegebehörde festgelegte, erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer unter Beachtung des § 12 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes; chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden;
5. die erforderlichen, einvernehmlich mit der unteren Landschaftspflegebehörde festgelegten Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Wege; wassergefährdende, auswaschbare oder auslaugbare Materialien dürfen dabei nicht verwendet werden;
6. die in ihren Einzelheiten festgelegten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 oder § 10 des Landschaftspflegegesetzes zu treffenden Entscheidungen.

§ 8 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Erreichung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele im Sinne des § 3 der Verordnung kann die untere Landschaftspflegebehörde im Einzelfall anordnen, daß
1. auf einzelnen Flächen des Landschaftsschutzgebietes chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht oder nur in bestimmter Weise angewendet werden dürfen, das gleiche gilt für das Aufbringen von Nährstoffen;
 2. landschaftspflegerische Maßnahmen zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten durchgeführt werden und
 3. nicht ordnungsgemäß gepflegte Knicks auf den Stock gesetzt und dabei alle 50-100 m Überhälter stengelassen werden. Die Knickpflege hat alle 8-12 Jahre zu erfolgen, indem die Knickgehölze kurz über dem Boden abgesägt oder abgeschlagen werden. Die Bestimmungen der Stadtverordnung zum Schutze der Bäume in der Hansestadt Lübeck vom 9. Juni 1978 (BaumschutzVO) bleiben unberührt.
- (2) Die untere Landschaftspflegebehörde kann zur Erreichung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele im Sinne des § 3 der Verordnung auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, insbesondere aufgrund ihrer topographischen oder Feuchtigkeitsverhältnisse seit mindestens fünf Jahren nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Absatz 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 baugenehmigungspflichtige Anlagen oder Hochspannungsleitungen errichtet sowie Plätze aller Art, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anlegt;
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze gewinnt oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt kleineren Umfanges oder in dem in § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes genannten Umfang vornimmt oder Bodenvertiefungen ausfüllt oder die Bodengestalt auf andere Art verändert;

3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen verändert;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten dargestellten stehenden und fließenden Kleingewässer beeinträchtigt oder beseitigt;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 im Krebssee angelt, badet oder mit Wasserfahrzeugen oder Modellbooten fährt oder eine Fischbewirtschaftung durchführt;
6. § 4 Abs. 1 Nr.6 Erdwälle oder Knicks beschädigt oder beseitigt;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung auf Flächen aufbringt;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Bild- oder Schrifttafeln anbringt (z.B. Reklamebilder oder -tafeln), ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis- oder Warntafeln;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Tiere aussetzt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden und die nicht von erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen betroffen sind, abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet;
11. § 5 Abs. 1 Nr. 1 ohne Genehmigung bauliche Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder Plätze ohne Veränderung der Vegetationsdecke anlegt;
12. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ohne Genehmigung Ver- oder Entsorgungseinrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung errichtet oder wesentlich ändert;
13. § 5 Abs. 1 Nr. 3 ohne Genehmigung die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten vorhandenen baulichen Anlagen, Plätze oder sonstige Verkehrsflächen ändert;
14. § 5 Abs. 1 Nr. 4 ohne Genehmigung untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstückes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, baut;

15. § 5 Abs. 1 Nr. 5 ohne Genehmigung Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt kleineren Umfangs sowie Bodenschatzgewinnungsvorhaben, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen im Sinne des § 13 des Landschaftspflegegesetzes auf den in der Übersichtskarte und den Abgrenzungskarten als "Bereiche, in denen die Gewinnung von Bodenschätzen zulässig ist" dargestellten Flächen vornimmt einschließlich der notwendigen Ver- und Entsorgungsanlagen;
 16. § 5 Abs. 1 Nr. 6 ohne Genehmigung fließende oder stehende Gewässer einschließlich des Uferbereiches ausbaut sowie wasserstands- oder wasserabflußverändernde Gewässerbenutzungen vornimmt;
 17. § 5 Abs. 1 Nr. 7 ohne Genehmigung ober- oder unterirdische Leitungen mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen verlegt oder ändert;
 18. § 5 Abs.1 Nr. 8 ohne Genehmigung das in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten dargestellte Grünland beeinträchtigt oder beseitigt;
 19. § 5 Abs. 1 Nr. 9 ohne Genehmigung Einfriedigungen aller Art errichtet, ausgenommen Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forsten oder Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
 20. § 5 Abs. 1 Nr. 10 ohne Genehmigung Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchführt, die mit Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören, ausgenommen auf privaten Hof- und Gartenflächen;
 21. § 5 Abs. 1 Nr. 11 ohne Genehmigung Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufstellt sowie Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, abstellt, ausgenommen private Hof- und Gartenflächen und Fahrzeuge, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
 22. § 5 Abs.1 Nr. 12 ohne Genehmigung Erstaufforstungen vornimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 67 Absatz 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Stadtverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Dummersdorfer Feld" in der Hansestadt Lübeck vom 3. März 1989 ("Lübecker Nachrichten" vom 12. März 1989) aufgehoben.

Lübeck, den 11.10.1991

Bouteiller
Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck
als untere Landschaftspflegebehörde